

Gegenantrag zur Hauptversammlung 2021

Gegenantrag zur Hauptversammlung der GBS Software AG am 29. Dezember 2021

Nach der Einberufung zur Hauptversammlung 2021 der GBS Software AG ist folgender Gegenantrag des Aktionärs **Robert Fischer** zu den **Tagesordnungspunkten („TOP“) 2 und 3** – Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020 – eingegangen.

Gegenantrag zu TOP 2:

Dem Vorstand wird die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 verweigert.

Begründung 1:

Laut §16 der Satzung der Gesellschaft muss die Hauptversammlung in den ersten 8 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Laut §1 der Satzung gilt: „Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr“. Der Vorstand verstößt zum wiederholten Male und systematisch gegen §16 der Satzung. Die Hauptversammlung in 2019 fand am 17.12.2019, die Hauptversammlung in 2020 fand am 29.12.2020 und die nun geplante Hauptversammlung findet am 29.12.2021 statt.

Begründung 2:

Mit dem Halbjahresbericht 2021, der am 29.10.2021 auf der Webseite der AG veröffentlicht wurde, wurde bekannt: (Zitat aus dem Zwischenbericht) „Zum Halbjahresstichtag 30.06.2021 besteht bei der Gesellschaft ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals (§92 AktG). Vorstand und Aufsichtsrat haben sich aktuell mit diesem Sachverhalt befasst und werden der kommenden ordentlichen Hauptversammlung geeignete Kapitalmaßnahmen zum Beschluss vorschlagen. Die Einladung zu der kommenden ordentlichen Hauptversammlung wird im Laufe des November 2021 im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht.“

Im Falle der Überschuldung hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen. Unverzüglich meint auch unter Corona Zeit innerhalb von 3 Wochen. Der Vorstand wird den Verlust nach §92 AktG den Aktionären nun erst am 29.12.2021 anzeigen, was gut 2 Monate nach dem veröffentlichten Zwischenbericht ist und rund 6 Monate nach dem Stichtag 30.06.2021 (Betrachtungzeitpunkt der Überschuldung im Halbjahresbericht 2021).

Die Überschuldung war wesentlich früher absehbar und hätte durch einen gewissenhaften Geschäftsleiter nicht erst am 29.10.2021 erkannt werden dürfen. Die GuV wird mit absehbaren Kostenpositionen belastet, die sich maßgeblich aus den planbaren

Kostenpositionen Personal, Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen gestalten. Darüber hinaus hat der antragstellende Aktionär im Frühjahr 2020 den Vorstand (im Telefongespräch) auf die Gefahr der Minderung des Eigenkapitals durch die bekannten Kostenpositionen (z.B. wiederkehrende Abschreibungen) hingewiesen, was dem Vorstand im Frühjahr 2020 auch präsent war.

Die Überschuldung hätte durch den Vorstand wesentlich früher (als erst am 29.10.2021) erkannt und unverzüglich angezeigt werden müssen. Nach §93 AktG verstößt der Vorstand mit seinem Handeln gegen die Sorgfaltspflicht (Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters).

Gegenantrag zu TOP 3:

Dem Aufsichtsrat wird die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 verweigert.

Begründung:

Laut §16 der Satzung der Gesellschaft muss die Hauptversammlung in den ersten 8 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Laut §1 der Satzung gilt: „Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr“. Der Vorstand verstößt zum wiederholten Male und systematisch gegen §16 der Satzung. Die Hauptversammlung in 2019 fand am 17.12.2019, die Hauptversammlung in 2020 fand am 29.12.2020 und die nun geplante Hauptversammlung findet am 29.12.2021 statt.

Der Aufsichtsrat hätte den systematischen Verstoß gegen die Satzung erkennen und Gegenmaßnahmen einleiten müssen.

Stellungnahme der Verwaltung

Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie ist es der GBS Software AG sehr wichtig, die Gesundheit aller Teilnehmer ihrer Hauptversammlung zu schützen. Die GBS Software AG hat sich aus diesem Grund dazu entschieden, wie schon im Jahr zuvor (2020), ihre Hauptversammlung 2021 auf der Grundlage von § 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020, dessen Geltung durch die Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 20. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert wurde („COVID-19-Gesetz“), als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Damit hat der Gesetzgeber auch die Möglichkeit geschaffen, die Hauptversammlung innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag durchzuführen. Mit der Folge, dass für den Abschluss des Jahres 2019, der der Hauptversammlung im Jahre

2020 vorgelegt wurde und für den Abschluss des Jahres 2020, der der Hauptversammlung im Jahre 2021 vorgelegt wird, keine Fristüberschreitung erfolgte. Die Hauptversammlung 2020 hatte den Vorschlag der Verwaltung zur Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2019 mit jeweils 100% der anwesenden Stimmen angenommen.

Im Jahre 2019 wurden der Hauptversammlung ausführlich die Gründe der späten Einberufung der Hauptversammlung dargelegt. Die Hauptversammlung 2019 hatte sodann den Vorschlag der Verwaltung zur Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2018 mit jeweils 99,99% der anwesenden Stimmen angenommen.

Die Gesellschaft hat Ihren Zwischenbericht am 29.10.2021 veröffentlicht und hierin mitgeteilt, dass zum Halbjahresstichtag 30.06.2021 bei der Gesellschaft ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals (§92 AktG) besteht. Der in der vorstehenden Begründung zum Gegenantrag mehrfach verwendete Begriff der „Überschuldung“ trifft ausdrücklich nicht zu. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in diesem Zusammenhang mit dem Sachverhalt befasst und schlagen der Hauptversammlung unter TOP 5 geeignete Kapitalmaßnahmen zum Beschluss und damit zur Beseitigung des Verlustes in Höhe der Hälfte des Grundkapitals (§92 AktG) vor. Die Einladung zu der kommenden ordentlichen Hauptversammlung, die diesen Beschlussvorschlag beinhaltet, wurde am 16.11.2021 von der Gesellschaft an den Bundesanzeiger übermittelt und am 19.11.2021 im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Der Aufsichtsrat hat in seiner letzten Sitzung nochmals ausdrücklich bestätigt, dass er den Vorstand und seine Strategie, einhellig unterstützt. Diese Strategie bündelt die Kompetenz der Gesellschaft, und hat bereits nach 2 Jahren dazu geführt, dass trotz der Herausforderungen der globalen Pandemie die GBS-Gruppe als kompetenter Lösungsanbieter im Zahlungsverkehrsmarkt bekannt ist und aufgrund ihres Angebotes und ihrer Kompetenz aktiv nachgefragt wird. Vor diesem Hintergrund halten Vorstand und Aufsichtsrat geschlossen an ihrem Beschlussvorschlag fest, unter TOP 2 und 3 der diesjährigen Hauptversammlung vorzuschlagen, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der GBS Software AG für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.